

Tarifvertrag für zahntechnische Leistungen

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz,
(nachfolgend „VZLS“ genannt)

der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO
(nachfolgend „SSO“ genannt)
(zusammen nachfolgend „Verbände“ genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
Die deutsche Vertragsversion ist massgebend.

1. Gegenstand

Die Parteien vereinbaren zur Abgeltung der zahntechnischen Leistungen den vorliegenden Tarifvertrag.

Dieser beruht auf folgenden Leitzielen:

- Sicherung der qualitativ hochstehenden Versorgung der Versicherten;
- Freiheit des Zahnarztes zur Wahl des zahntechnischen Labors;
- Transparenz durch Herkunftsdeklaration der zahntechnischen Arbeiten/Materialien;
- Sicherung der Qualität der zahntechnischen Arbeiten;
- Abgeltung der zahntechnischen Arbeiten unter Berücksichtigung der Herstellungskosten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieses Vertrags bilden die gesetzlichen Bestimmungen des UVG (Art. 56), des IVG (Art. 27) und des MVG (Art. 26). Es gelten für die Leistungserbringung insbesondere die Grundsätze der Transparenz, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlung.

3. Bestandteile des Vertrages

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags; sie können mit Ausnahme von Anhang 2 durch schriftlichen Beschluss des zuständigen Gremiums jederzeit geändert werden.

Anhang 1: Definition "Fertigung in der Schweiz"

Anhang 2: Vereinbarung zum Taxpunktwert

Anhang 3: Vereinbarung zur gemeinsamen Tarifkommission (TK)

Anhang 4: Vereinbarung Qualitätssicherung

Anhang 5: Tarifnomenklatur/Leistungskatalog

Anhang 6: Vereinbarung zur strukturierten Leistungsabrechnung und elektronischen Datenübermittlung

Anhang 7: Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern des VZLS

4. Geltungsbereich

Der vorliegende Tarifvertrag findet Anwendung für zahntechnische Leistungen im Rahmen der Behandlung der im Sinne des UVG versicherten Personen, von Versicherten der MV und der IV.

5. Anforderungen an Hersteller zahntechnischer Arbeiten

¹ Die Lieferanten von zahntechnischen Arbeiten zu Lasten der Versicherer haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Verantwortliche Leitung des Labors durch eine Person mit anerkannter zahntechnischer Ausbildung (i.d.R. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung);
- b) Abgabe einer Bestätigung, dass die gesetzlichen Anforderungen an zahntechnische Arbeiten und Laborinfrastruktur, insbesondere die Vorschriften der MepV, erfüllt sind (Konformitätserklärung);
- c) Deklaration des Fertigungslandes der Sonderanfertigung auf dem branchenüblichen, detaillierten Lieferschein (inkl. Angaben gemäss Anhang 3 zur MepV) gemäss der Definition von Anhang 1 des vorliegenden Vertrages als Basis zur Erstellung des entsprechenden elektronischen Leistungsnachweises gemäss den Bestimmungen von Anhang 6 des vorliegenden Vertrages;
- d) Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Tarifvertrages.

² Jedes Mitglied des VZLS sowie Zahnärzte, die dem Zahnarzt-Tarifvertrag angeschlossen sind und ein eigenes zahntechnisches Labor führen ("Praxislabor" mit spezialisierten Mitarbeitenden), sind als Lieferanten nach diesem Tarifvertrag anerkannt.

³ Die Lieferanten haben an die Kosten der Erarbeitung, des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Tarifvertrages eine Gebühr zu bezahlen. Die Mitglieder des VZLS und des Zahnarzt-Tarifvertrages sind von der Entrichtung befreit. Nicht-Mitglieder können dem Tarifvertrag gegen Entrichtung einer Eintritts- und Jahresgebühr beitreten; die Höhe der Gebühren wird von der gemeinsamen Tarifkommission festgelegt. Die Tarifkommission Zahntechnik (TK) erstellt eine Liste (Positivliste) aller beigetretenen Labors.

6. Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

- ¹ Die Anspruchsvoraussetzungen, das Verfahren für die Durchführung und der Umfang der zahnmedizinischen Behandlung richten sich nach Artikel 12 bis 14 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie nach den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).
- ² Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen durch die Invalidenversicherung ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall. Die Massnahmen sind im Rahmen dieser Verfügung durchzuführen und auf das durch das Behandlungsziel gebotene Ausmass zu beschränken. Erweist sich das Ziel als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, sind die Massnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abzubrechen oder aufzuschieben.
- ³ Den Organen der IV (Kantonale IV-Stellen, Zentrale Ausgleichsstelle, Bundesamt für Sozialversicherungen) sind die für die Zusprache und Ausrichtung von Leistungen verlangten Auskünfte und Unterlagen ohne Verzögerung zu erteilen.
- ⁴ Die vorgenommenen Abklärungen und Behandlungen müssen für jede versicherte Person so dokumentiert werden, dass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für die Versicherung nachvollziehbar und überprüfbar sind.
- ⁵ Für die im Rahmen der IV-Verfügung durchgeföhrten Massnahmen dürfen dem Versicherten keine Zusatzrechnungen gestellt werden.

7. Rechte und Pflichten des VZLS

- ¹ Der VZLS ist berechtigt, den von der ZMT hergestellten Tarifbrowser gemäss Ziffer 8 Abs. 4 auf seiner Verbands-Webseite direkt aufzuschalten und/oder entsprechend auf die MTK- Webseite zu verweisen. Die weitergehende Zurverfügungstellung des Tarifs durch den VZLS an die Hersteller von Sonderanfertigungen im Sinne der MepV regeln die Parteien in einer separaten Vereinbarung.

8. Rechte und Pflichten der Versicherer

- ¹ Die Versicherer verpflichten sich, diesen Vertrag auf alle Vertragskontrahenten (Mitglieder des jeweiligen Verbandes sowie Einzelkontrahenten) einheitlich anzuwenden.
- ² Bei der Abwicklung der Dossiers sind ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden.
- ³ Die Versicherer orientieren die zuständigen, gemeinsamen Gremien (TK, QK) über den Erlass von neuen gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen.
- ⁴ Die ZMT erstellt kostenlos auf der MTK-Webseite einen sog. Tarifbrowser (Offline-Internet-Anwendung), welcher für die Tarifpartner sowie für Interessierte gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3) zugänglich ist und die Tarifnomenklatur gemäss diesem Vertrag frei eingesehen werden kann.

9. Kostengutsprache

Die Versicherer nach UVG und MVG leisten für die auf ihre Kosten vorzunehmende Behandlung so rasch als möglich Kostengutsprache. Für die IV gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 6 dieses Vertrages. Die Rechnungstellung des Labors erfolgt über den Zahnarzt. Bei Arbeiten, für die keine Kostengutsprache erteilt worden ist, besteht keine Zahlungspflicht, es sei denn, es habe sich um vom behandelnden Zahnarzt angeordnete unaufschiebbare Arbeiten gehandelt.

10. Abrechnung

¹ Die Rechnungstellung des Labors erfolgt an den Zahnarzt. Der branchenübliche, detaillierte Lieferschein (vgl. Ziffer 5 Abs 1 lit.c des vorliegenden Vertrages, sowie Ziffer 16 Absatz 1 Lemma 15 des Tarifvertrages für zahnärztliche Leistungen vom 03.05.2017) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Adresse des Herstellers (Labor)
- b) Angaben über den Patienten
- c) Angabe des Bestellers und des Behandlers
- d) Beschrieb des Produktes und Auftragsnummer
- e) Bestätigung, dass die Produkte die Vorschriften der MepV erfüllen (Konformitätserklärung)
- f) Angabe des Fertigungslandes
- g) Gesonderte Preisangaben für Arbeit (TP) und Material (soweit nicht in einer Tarifposition enthalten) unter Aufführung von Lot-Nummer und CE-Zeichen sowie Angabe der Gesamtherstellungskosten inkl. MwSt.

² Als in der Schweiz gefertigte zahntechnische Arbeiten gemäss dem vorliegenden Tarifvertrag gelten Sonderanfertigungen, welche die in Anhang 1 dieses Vertrages umschriebenen Anforderungen erfüllen.

³ Die Kontrolle der Deklaration im Einzelfall sowie die Ergänzung und Anpassung der Interpretationshilfen fallen in die Kompetenz der Qualitätskommission Zahntechnik (QK).

⁴ Betreffend Darstellung und Übermittlung des Leistungsnachweises an den Zahnarzt/Leistungserbringer werden in einer separaten Vereinbarung (Anhang 6 zum vorliegenden Tarifvertrag) folgende Punkte geregelt:

- a) Einheitliche, strukturierte Leistungsabrechnung
- b) Zusätzlich zu übermittelnde Dokumente (Anhang 6, Ziffer 5 Abs. 3 und Abs. 4)
- c) Elektronische Datenübermittlung
- d) Datenschutz (Bundesgesetz über den Datenschutz, BSG, 1992)

11. Vergütung

¹ Zahntechnischen Arbeiten, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 1 zu diesem Vertrag erfüllen und damit als in der Schweiz gefertigt gelten, werden gemäss Tarif Zahntechnik (Anhang 5) vergütet.

² Zahntechnische Arbeiten von Schweizer Laboratorien, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 1 zu diesem Vertrag nicht erfüllen und damit als nicht in der Schweiz gefertigt gelten, werden wie folgt vergütet:

- a) In der Schweiz ausgeführte Produktionsschritte: Abgeltung gemäss Tarif (Anhang 5).
- b) Im Ausland ausgeführte Produktionsschritte: Ersatz der Gestehungskosten (vom ausländischen Betrieb in Rechnung gestellte Summe). Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen, siehe Ziffer 10.3.

³ Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen (Referenz aktuelle Statistiken OECD/Eurostat¹, allenfalls Weltbank²). Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten im Sinne dieses Absatzes sowie von Absatz 2 (d.h. Zahnarzt/Labor gilt mehrwertsteuerrechtlich als Importeur³) bildet zusätzlich der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST oder Unterstellungserklärung).

¹ Vgl. <http://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CPL>

² Vgl. <http://siteresources.worldbank.org/ICPINT/Resources/270056-1183395201801/Summary-of-Results-and-Findings-of-the-2011-International-Comparison-Program.pdf> (S. 40 ff.)

³ Näheres unter <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04713/index.html>, Publikation 52.25 «Ort der Lieferung und Importeur bei Einführen».

12. Tarifinterpretation

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Tarifkommission Zahntechnik (TK) berechtigt ist, über Interpretationen des Tarifes verbindliche Regelungen zu treffen.

13. Information der Labors

Neue Vereinbarungen und Beschlüsse werden den Mitgliedern über die Informationskanäle der beiden Verbände bekanntgegeben. Nichtmitglieder der Verbände (Einzelkontrahenten) erhalten vom Sekretariat der Tarifkommission Zahntechnik (TK) eine separate Mitteilung.

14. Organisation

- ¹ Für die operative Umsetzung sowie die Aktualisierung und Weiterentwicklung dieses Vertrages und seiner Anhänge sind folgende Gremien zuständig:
 - a) Tarifkommission Zahntechnik (TK)
 - b) Qualitätskommission Zahntechnik (QK)
- ² Organisation, Aufgaben, Kompetenzen von TK und QK sind in den entsprechenden Anhängen dieses Vertrages geregelt.
- ³ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter in den Gremien selbst.
- ⁴ Die anfallenden Kosten der Kommissions-Sekretariate werden jährlich erfasst und durch Beschluss der jeweiligen Kommission genehmigt; die Finanzierung dieser Sekretariate erfolgt grundsätzlich mittels den Erträgen aus den Beitrittsgebühren und Kostenbeiträgen der Einzelkontrahenten; bei Bedarf erfolgt die Finanzierung je hälftig durch die Vertragsparteien.
- ⁵ Für Herstellung, Aktualisierung und Versand von Tarifnomenklatur/Leistungskatalog (Print/Elektronisch) ist das Sekretariat der TK im Auftrag der Vertragsparteien zuständig.

15. Bestimmungen zur Qualität der zahntechnischen Arbeiten

Die Versicherer und der VZLS schliessen eine separate Vereinbarung über die Qualitätssicherung der zahntechnischen Leistungen ab (Anhang 4 zum vorliegenden Tarifvertrag).

16. Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieses Vertrages zwischen einem dem Vertrag als Verbandsmitglied oder als Einzelkontrahent angeschlossenen Betrieb und einem Versicherer ergeben können, amtet die Tarifkommission Zahntechnik (TK) als vertragliche Schlichtungsinstanz. Das Nähere ist in Anhang 3 dieses Vertrages geregelt.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- ¹ Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieses Vertrags wird als Gerichtsstand Bern vereinbart. Es gilt schweizerisches Recht.
- ² Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gemäss Ziffer 3 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

18. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

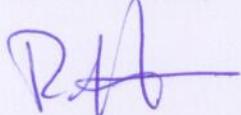
- ² Dieser Vertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.
- ³ Dieser Vertrag bzw. seine Anhänge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- ⁴ Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrages unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist von 12 Monaten keine Einigung zustande, so soll der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber während eines weiteren Jahres provisorisch in Kraft bleiben.

Anhänge:

- Anhang 1: Definition "Fertigung in der Schweiz"
Anhang 2: Vereinbarung zum Taxpunktwert (TPW)
Anhang 3: Vereinbarung zur gemeinsamen Tarifkommission Zahntechnik (TK)
Anhang 4: Vereinbarung Qualitätssicherung
Anhang 5: Tarifnomenklatur/Leistungskatalog
Anhang 6: Vereinbarung zur strukturierten Leistungsabrechnung und elektronischen Datenübermittlung
Anhang 7: Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern des VZLS

Bern/Luzern, 03.05.2017

Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS)

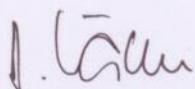


Der Präsident
Richard Scotolati

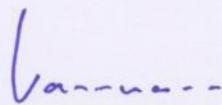
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO



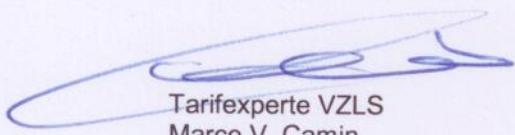
Mitglied ZV
Renzo Trachsler



Der Präsident
Beat Wäckerle

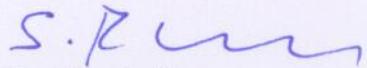


Der Generalsekretär
Simon Gassmann



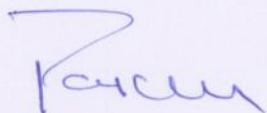
Tarifexperte VZLS
Marco V. Camin

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**



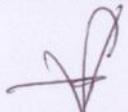
Der Vizedirektor
Stefan Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)



Der Präsident
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**



Der Direktor
Stefan A. Dettwiler